AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 19. März 2002 NR. 523

Einwohnergemeinde Meltingen:
Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) für das Teilgebiet Berghaus Meltingerberg und angrenzende landwirtschaftliche Betriebe;
Genehmigung und Beitragszusicherung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Meltingen unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (nachfolgend GWP genannt) für das Gebiet Berghaus Meltingerberg und angrenzende Landwirtschaftsbetriebe zur Genehmigung und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Fr. 650'000.-- veranschlagten Baukosten. Die vorliegende Erschliessungsplanung beinhaltet die Versorgung der vorgenannten Bergregion mit einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser. Davon profitieren in der ersten Phase drei Landwirtschaftsbetriebe und der Berggasthof Meltingerberg, welche in Zukunft über die öffentliche Wasserversorgung der EG Meltingen versorgt werden. Das GWP besteht aus den folgenden Grundlagen:

- Generelles Wasserversorgungsprojekt, Situation 1:2'000 und Typische Grabenprofile 1:100 (Plan-Nr. 212 019/4; rev. A 18.12.01)
- Detailplan Reservoir Chastenboden, Situation 1: 200 (Plan-Nr. 212 019/2A; 18.12.01)
- Detailplan Reservoir Chastenboden, Querprofile A-D 1:50 (Plan-Nr. 212 019/3A; rev. A 18.12.01)
- Technischer Bericht mit Kostenschätzung und Hydraulischer Berechnung (28.02.2001, rev. 20.12.01)

Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 24. August bis 24. September 2001. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Beschluss vom 8. November 2001 hat der Gemeinderat das GWP gutgeheissen und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

2.1. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2. Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.2.1. Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.2.2. Das Gebiet, welches neu erschlossen wird, liegt vollumfänglich ausserhalb der Bauzone.

2.3. Die Erschliessung der Höfe Chäsel auf Gebiet Meltingen, sowie Mittlerer Möschbach, Heueli, Schürli, Unterer Möschbach und Rämpis auf Gemeindegebiet Beinwil ist durch eine Netzerweiterung zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit möglich.

2.4. Die Gesamtkosten für die vorgesehenen Anlagen werden auf Fr. 650'000.-- geschätzt. Darin sind die Kosten für die oben erwähnten Erweiterungen nicht enthalten.

2.5. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf das Kantonale Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11) und § 4 der zugehörigen Beitragsverordung, resp. die Kantonale Bodenverbesserungsverordnung vom 27.12.1960 (BGS 923.12), einen Kantonsbeitrag von 19 %, im Maximum Fr. 123'500.-- zuzusichern. Es hat beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, einen Bundesbeitrag von 32 % beantragt.

2.6. Die Arbeiten werden an die günstig offerierenden Firmen Volonté, Nunningen (Grabarbeiten), Lissag, Büsserach (Rohrlegung) und Rotaver AG, Lützelflüh (Reservoir) vergeben.

2.7. Die mit dem Bau und Betrieb der Leitungen verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine nachteilige Nutzung gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0, WaG) dar und bedarf einer Ausnahmebewilligung. Aus wichtigen Gründen können die Kantone solche nachteiligen Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen (Art. 16 Abs 2 WaG). Für das geplante Vorhaben liegen wichtige Gründe vor.

2.8. Das GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1. Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert. Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) für das Gebiet Berghaus Meltingerberg und angrenzende Landwirtschaftsbetriebe in der Einwohnergemeinde Meltingen wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:

3.1.1. Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.1.2. Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

3.2. Die Ausnahmebewilligung für die nachteilige Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes auf einer Länge von total ca. 670 m wird für folgende 2 Teilstrecken erteilt:
- Koord. ca. 611.988/248.303 bis 612.003/248.266 (ca. 40 m; GB Meltingen 383) und
- Koord. ca. 611.951/247.966 bis 611.958/247.462 (ca. 630 m; GB Meltingen 1 und 189).

3.2.1. Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere die Situation 1:2'000 (Schmidlin+Partner, Plan Nr. 212 019/4, 28.05.2001, rev. A 18.12.2001; vis. Kantonsforstamt 22.02.2002 / dvb).

3.2.2. Im Wald darf die Bauschneisenbreite während der Bauphase max. 5.0 m betragen, wobei parallel zur Leitung verlaufende Wege an die Bauschneisenbreite anzurechnen sind. Die Leitungen und Anlagen sind soweit als möglich im Trassee bestehender Waldwege zu verlegen.

3.2.3. Die Bauarbeiten im Wald haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des zuständigen Kreisförsters zu erfolgen. Dieser ist rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren

(Forstkreis Dorneck/Thierstein, Tel. 061 706 28 88). Ohne vorherige Anzeichnung durch den Kreisförster dürfen keine Bäume gefällt werden.

3.2.4. Sämtliche Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Das ausserhalb der bewilligten Bauschneise liegende Waldareal darf durch das Bauvorhaben weder beansprucht noch beeinträchtigt werden. Es ist insbesondere untersagt, darin Bauinstallationen oder -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art zu deponieren, auch nicht vorübergehend.

3.2.5. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen. Der Kreisförster entscheidet über allfällige Anpflanzungen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung.

3.2.6. Dem Kantonsforstamt ist nach Abschluss der Bauarbeiten unaufgefordert je ein Satz Ausführungspläne von den im Waldareal erstellten Leitungen zuzustellen.

3.2.7. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsempfängerin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln. Die Ausnahmebewilligung für nachteilige Nutzung von Waldareal kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn Auflagen und Bedingungen dieses Beschlusses nicht eingehalten werden.

3.3. Gestützt auf § 5 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW), wird für das Reservoir und diverse Leitungen, welche den gesetzlichen Waldabstand unterschreiten, eine Ausnahmebewilligung erteilt. Der Entscheid begründet sich auf lit. c, wonach die Voraussetzungen für Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, erfüllt sind.

3.4. Die Solothurnische Gebäudeversicherung verlangt bei der Kreuzung Hönig/Meltingerberg einen zusätzlichen Überflurhydranten.

3.5. Die Leitungsführung verläuft auf den Streckenabschnitten LP1 bis LP4 mehrheitlich parallel zu offiziellen Wanderwegen. Falls die Benutzung der Wanderwege durch die Bauarbeiten beeinträchtigt oder verhindert wird, ist die Kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege zu benachrichtigen, um allfällige Ersatzrouten festzulegen.

3.6. Die Allee im Bereich des Gasthofes Meltingerberg darf durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden und ist durch geeignete Massnahmen zu schützen.

3.7. Die Leitung auf dem Teilstück LP5 führt durch eine Vereinbarungsfläche (Weide) des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft. Die Flächen dürfen nur mit dem anstehenden Material rekultiviert und nicht zusätzlich humusiert werden. Einsaaten sind vorgängig mit dem Amt für Raumplanung abzusprechen.

3.8. Für die verschiedenen Eingriffe in die Natur und Landschaft ist ein angemessener Ersatz zu leisten. Vorgeschlagen wird, die unter 3.6. erwähnte Allee, durch weitere Bäume zu ergänzen.

3.9. Aus dem Kredit Nr. **6954.565.01 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen"** wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 650'000.-- ein **Kantonsbeitrag von 19 %, im Maximum aber Fr. 123'500.--** bewilligt. Vorbehalten bleibt eine allfällige Kürzung aufgrund des vom Volk am 4. Dezember 1994 beschlossenen "Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen".

3.10. Die Arbeitsvergebung wird genehmigt. Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine **Frist bis Ende 2003** gewährt.

3.11. Die Amtschreiberei Thierstein, in Breitenbach, wird beauftragt, im Grundbuch bei den gemäss beigelegter "Anmerkungs-Bestätigung" aufgeführten Parzellen die Anmerkung "**Bodenverbesserung/Wasserversorgung/RRB Nr./Jahr**" einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, in zwei Exemplaren zu bestätigen.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Meltingen

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'000.--	(Konto 6040.431.00)
Nachteilige Nutzung von Waldareal	Fr.	432.--	(Konto 6900.431.00)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Konto 5820.435.07)
	Fr.	1'455.--	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung: erfolgt durch das Amt für Umwelt

Staatsschreiber

Dr. K. Schwaller

Rechtsmittel:
Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Bau- und Justizdepartement (2)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Umwelt (2); (Akten-Nr. 0332.130.01, 13002RRB_Meltingerberg.doc), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Amt für Umwelt; Rechnungsführung Konto 6040.431.00, Pos. 33/230
Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Kant. Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Kantonsforstamt (4); (Akten-Nr. NN2001-016), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Kantonsforstamt; Rechnungsführung Konto 6900.431.00
Forstkreis Dorneck/Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach (mit Übersicht 1:25'000 und Auszug Pläne, vis. KFASO 22.02.2002 dvb; Versand durch Kantonsforstamt)
Forstrevier Thierstein Süd, zH. Revierförster M. Bühler, Schlössli, 4229 Beinwil (mit Übersicht 1:25'000 und Auszug Pläne, vis. KFASO 22.02.2002 dvb; Versand durch Kantonsforstamt)
Einwohnergemeinde Meltingen, 4233 Meltingen; mit Rechnung, mit 2 gen. Plandossier (folgen später)
Einwohnergemeinde Beinwil, 4229 Beinwil, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern
Ingenieurbüro Schmidlin & Partner, Röschenzstr. 42, Postfach, 4242 Laufen, (folgt später)
Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) für das Gebiet Berggasthof Meltingerberg und angrenzende landw. Betriebe in der Einwohnergemeinde Meltingen wird genehmigt".)

Versand durch Amt für Landwirtschaft:
Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal **(als Anmeldung)**